

Mit-Mögedorf

Heft

3

März 1964

12. Jahrgang



Hallerschloß
und
Pfarrhof-
bäckerei
Kirchberg 12

Foto:
Hans
Sachsenweger
(Fotokreis)



Monatsschrift für Geschichte und Belange Mögedorfs

Zu unserm Bilde:

Hallerschloß und Pfarrhofbäckerei

(Kirchenberg Nr. 9 und 11)

Foto: Hans Sachsenweger, Fotokreis

Der alte ehemalige Königshof in Mögeldorf ist schon immer ein reizvolles Motiv für Maler und Fotografen gewesen. Auch wir haben wiederholt über die Keimzelle unseres alten Mögeldorf in Wort und Bild berichtet (vgl. Nr. 4/54, 11/55, 3/59 und 3/60 unseres Mitteilungsblattes). Unser heutiges, aus den letzten Winterwochen stammendes Bild zeigt den romantischen Winkel, wie ihn der Beschauer zur Winterzeit durch das dunkle Geäst der Bäume vom Kirchenberg her sieht. Noch hat der Winter alles in sein weißes, frostiges Kleid gehüllt, aber die an den Schneehauben der Dächer und Mauern nagende Mittagssonne läßt bereits den nahenden Frühling ahnen. Das Tauwetter tropft von den Eiszapfen und Dächern und verkündet gleichsam wie das Ticken einer Uhr, daß der vergangenen Zeit eine neue, daß dem scheidenden Winter der Frühling folgen wird. Über viele Jahrhunderte haben diese alten Häuser nun schon Winter und Sommer überstanden. Freilich haben sie dabei ihr Gesicht zum Teil verändert. Als im Jahr 1025 Kaiser Konrad II. erstmals und im Jahr 1030 dann nochmals hier übernachtete, als im Jahr 1349 Kaiser Karl IV. sich hier wochenlang mit seinen Söldnern einquartierte, um die Huldigungen der deutschen Fürsten entgegenzunehmen und mit ihnen beriet, wie man nach dem Nürnberger Handwerkeraufstand den alten Rat der Stadt wieder in seine Rechte einsetzen könnte, sah der Königshof — bis zum Jahr 1213 im Reichsbesitz und danach zunächst im Besitz der Burggrafen von Nürnberg — zweifellos noch etwas anders aus. Im Jahr 1482 hat ihm der Nürnberger Hans Tetzl das im wesentlichen noch heute und damit fast 500 Jahre bestehende Gesicht gegeben. Über die Grander gelangte der Hof 1555 in den Besitz der Nürnberger Familie Haller von Hallerstein, nach der das Schloß noch bis heute benannt ist. Durch Heirat vorübergehend in den Besitz der Schlüsselberger gelangt, erwarb im Jahr 1668 der Altdorfer Pfleger Georg Andreas Imhof den Königshof, der anstelle der Gutsscheune 1686 das am linken Bildrand erkennbare Fachwerkhäus — auch Imhofbau genannt — errichten ließ. Über verschiedene andere Eigentümer, über die unsere in den nächsten Monaten erscheinende Mögeldorfer Häusergeschichte berichten wird, gelangte der unter Denkmalschutz stehende Burgstall schließlich in die Hand des heutigen Besitzers Heinrich Röschlau. Aus dem ehemaligen Backofen des Königshofes hat sich die heutige Pfarrhofbäckerei entwickelt, die 1810 von den Imhofs an den Bäckermeister Brechtelsbauer, der damals auf der Bäckerei saß, verkauft wurde. Über eine Reihe anderer Besitzer, über die die Häusergeschichte ebenfalls Auskunft geben wird, kam die Pfarrhofbäckerei schließlich in das Eigentum der Familie Horlacher, in deren Besitz sie sich heute noch befindet. Allen Lesern, die sich über diese kurzen Ausführungen hinaus für das Hallerschloß eingehender interessieren, sei das Heimatbuch von Leo Beyer „Mögeldorf, der Schmausenbuck und der Nürnberger Reichswald“, erschienen 1952 im Lorenz Spindler Verlag, Nürnberg, empfohlen, in dem u. a. auch die Geschichte der Mögeldorfer Herrnsitze eingehend geschildert wird. He.

Für jeden **SPORT**
die richtige **AUSRÜSTUNG**
und **BEKLEIDUNG**
KLEPPER Mäntel Boote Zelte

Nordbayerns größtes Sporthaus

Sport
Schemm

Nürnberg

Vordere Ledergasse 16-20

Beständner, Schutzverwandte, Eigenherren und Waldgenossen

Zum besseren Verständnis des zweiten Bandes der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft über die Häusergeschichte Mögeldorf, verfaßt von Herrn Rektor Leo Bayer sowie zur Beleuchtung der Wohnverhältnisse in Alt-Mögeldorf mögen die folgenden Betrachtungen dienen, die an Hand der Gesetzessammlung der Stadt Nürnberg verneuerte Reformation von 1564 nebst den nachträglichen Additional-Dekreten, den sogen. Ratsverlässen die damaligen Rechtsverhältnisse und hierfür üblichen Bezeichnungen näher schildern soll.

Wenn in alten Urkunden gelegentlich von **Beständnern** oder von dem Bestand der Häuser die Rede ist, handelt es sich um einen altrechtlichen Ausdruck für Miete. Dabei zeigt das Nürnberger Stadtrecht bezügl. der Einzelheiten der gesetzlichen Regelung des Mietsverhältnisses sehr viel Übereinstimmung mit der Regelung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich von 1900. So war auch früher grundsätzlich der Vermieter für die Mietsräume unterhaltspflichtig und es stand ihm für den Mietszins an den eingebrachten Sachen des Mieters ein gesetzliches Pfandrecht zu. Hatte der Beständner ohne des Hausherrn Willen eine Veränderung oder Verbesserung am Hause vorgenommen, so konnte er hierfür keinen Ersatz verlangen und mußte bei seinem Auszug den früheren Zustand wieder herstellen.

Der Beständner war aber entgegen der heutigen gesetzlichen Regelung grundsätzlich berechtigt, das Haus zu gleichen Zwecken unterzuvermieten. Alle Einwendungen, die der Mieter gegenüber dem Vermieter früher geltend machen wollte, mußte er vor Beendigung der Mietzeit rechtlich vorbringen; andernfalls wurde er hiermit nicht mehr gehört und er mußte nicht nur innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung der Mietzeit ausgezogen sein, sondern er mußte bei Überschreitung dieser Frist nach Abmahnung eine tägliche Vertragsstrafe von $\frac{1}{2}$ Gulden bezahlen. Die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses war nicht nur bei Mietsrückständen und dringendem Eigenbedarf des Vermieters, sondern auch dann zulässig, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen das Haus einer notwendigen Verbesserung bedurfte, wenn der Beständner das Haus beschädigt hat, oder darin ein liederliches Haushalten, Huren, verbotene Spiele und andere ärgerliche Sachen trieb. Allen Beständnern, auch Bauern, Gärtnern, Zinsleuten, Köblern und Förstern war das Einlagern von Bier grundsätzlich verboten mit Ausnahme des für die üblichen Festlichkeiten wie Hochzeiten, Taufen u. a. von städtischen Brauereien bezogenen Vorrates. Nach

einem Mandat des Stadtrats vom Jahre 1735 durften im gesamten Nürnberger Gebiet keine Räume an hergelaufene, unnütze, müßiggehende und unverheiratete Leute vermietet werden; es durften auch keine Handwerksleute eingemietet werden, die keiner Nürnberger Zunft angehörten. Das Vermietungsverbot erstreckte sich auch auf andere Leute, die der Stadtrat als der Stadt Nürnberg schädlich angesehen hat, wie z. B. herrenloses Gesindel, öffentliche Bettler, Leute, welche von ihren vorigen Herrschaften keine ehrliche Urkunde vorlegen und deshalb an anderen Orten nicht unterkommen konnten.

Durch diese Maßnahmen wollte der Stadtrat auf Grund schlechter Erfahrungen dem Waldfrevel solcher Personen im Nürnberger Reichswald entgegenzutreten und erreichen, daß den in der Stadt ansässigen Kaufleuten, Handels- und Handwerksleuten kein Abbruch und Schaden getan werden könne.

Der Rat der Stadt verbot auch eine Überbelegung von Zinshäusern, wenn der Eigentümer hierin nicht selbst wohnte und das Haus nur eine Feuerstelle hatte, konnte er allenfalls ein verheiratetes Ehepaar als Beständner aufnehmen und es war insbesondere nicht gestattet, daß zwei verschiedene Beständner in einem Zimmer zusammen hausten.

Die **Eigenherren** und **Eigenherrschaft** stellen demgegenüber einen Rechtsbegriff dar, der unserem modernen Recht fremd ist, weil er aus der deutschrechtlichen Vorstellung eines gespaltenen Ober- und Untereigentums an Grund und Boden hervor-

**Haben Sie einen
Bleistift zur Hand?**

**Dann machen
Sie bitte
ein Kreuzchen**

in all die Tortenfelder, die Sie bisher noch nicht probiert haben. Merken Sie nun, welche Genüsse Sie noch erwarten? Warum soll es auch immer „Schwarzwälder Kirsch“ sein — erfahrene Kenner wissen welche verborgenen Delikatessen sich zum Beispiel hinter der Schwedensahne oder der Aida-Sahne verstecken.

**Welche darf ich
für Sie reservieren?**

Treffen Sie bitte jetzt schon Ihre Wahl für Konfirmation, Kommunion oder Ostern. Je früher Sie mir Ihre Wünsche mitteilen, desto beruhigter können Sie dann den Festtagen entgegen sehen. Oder wollen Sie eine besondere Garnierung, eine spezielle Aufschrift? Ihre Wünsche werden gerne und zuverlässig berücksichtigt. Bitte wählen Sie:

<input type="checkbox"/>	Arabertorte
<input type="checkbox"/>	Aida-Sahne
<input type="checkbox"/>	Schwedensahne
<input type="checkbox"/>	Trüffelsahne
<input type="checkbox"/>	Nougat-Bombe
<input type="checkbox"/>	Pikante Florentiner

gegangen ist. Der Obereigentümer eines Grundstücks war somit der Eigenherr, während der Untereigentümer die Bezeichnung „Erbzinsmann“ erhielt. Letzterer war nicht nur verpflichtet, für das Erbgut den laufenden Erbzins zu entrichten, sondern auch Gebäude und unbebaute Grundstücke ordnungsgemäß zu unterhalten und zu bewirtschaften. Er war auch insoweit Untertan des Eigenherren, als dieser eine gewisse Gerichtsbarkeit über seine Erbzinsleute ausüben konnte. Der Eigenherr konnte den Erbzinsmann wegen rückständiger Erbzinsen nicht nur pfänden, sondern auch „in Fronfest“ nehmen und ihn in solchen Frondiensten so lange festhalten lassen, bis er befriedigt war. Der Erbzinsmann konnte das Erbgut ohne die Mitwirkung des Eigenherren weder belasten noch veräußern.

Wurde aber das Erbgut mit Zustimmung des Eigenherren verkauft, so hatte dieser ein Vorkaufsrecht, das er nur für sich selbst und seine Kinder ausnützen konnte.

Im übrigen stand dem Eigenherren grundsätzlich bei jedem Übergang des Erbgutes auf einen neuen Erbzinsmann, z. B. durch Verkauf, Schenkung oder Erbschaft der sogen. Handlohn zu, welcher grundsätzlich $\frac{1}{5}$ der Kaufsumme oder des Wertes betrug. Außerdem mußte der Erbzinsmann $\frac{2}{3}$ des Erlöses aus Holzeinschlag und die Hälfte von aufgefundenen Schätzen an den Eigenherren abführen. Mehr als $\frac{1}{3}$ der vorhandenen Waldungen durfte der Erbzinsmann nicht abschlagen und auch sonst das Erbgut nicht verschlechtern, da andernfalls der Eigenherr dieses für seine Rechnung öffentlich an den Meistbietenden weiterverkaufen konnte.

Lieferung erfolgt ofenfrisch frei Haus!

Bitte nennen Sie mir den Liefertag; pünktlich haben Sie dann Ihre Torten frisch aus der Backstube auf dem Tisch. Jede Torte hat 16 Schnitten. Sie können aber auch verschiedene Schnitten kombinieren. Und für Eilbestellungen empfehle ich Ihnen einen kurzen Anruf: 57 11 19 genügt. Vielleicht treffen Sie heute abend gleich im Familienkreis Ihre Wahl:

<input type="checkbox"/>	Schwarzwälder Kirsch
<input type="checkbox"/>	Duftige Käsesahne
<input type="checkbox"/>	Apfelsinensahne
<input type="checkbox"/>	Kernige Nußsahne
<input type="checkbox"/>	Zitronensahne
<input type="checkbox"/>	Ananassahne

Noch ein Tip im Vertrauen: Netto- preise für Sekt und Spirituosen!

Wenn Sie Geld sparen wollen, dann sehen Sie sich bitte das Angebot in meinem Laden an; da lohnt sich der Einkauf des Festtagssektes, von französischem Cognac, von Gin, Rum, Weinbrand, Whisky, Wermut und Steinhäger ganz zu schweigen. Vom wettbewerbsrechtlichen Standpunkt aus darf ich ja keine Preise vergleichen—aber Sie als Kunde können es—und sollen es auch. Deshalb lade ich Sie zu einem unverbindlichen Besuch herzlich ein in Ihre Mögelderfer

Konditorei Groll

Ostendstraße 177

(gegenüber Mögelderfer Schulhaus)

Neben diesen Erbzinsgütern bestanden auch noch bis ins 19. Jahrhundert sogen. Lehensgüter, die ihre rechtsgeschichtliche Wurzel in der Belehung des niederen Adels oder sogen. Vasallen durch den höheren Adel oder sogen. Lehnsherren mit einer größeren oder kleineren Gebiets Herrschaft hat. Die Einnahme der Belehten bestand ursprünglich in Sachwertleistungen, z. B. Zehnten oder ähnlichen Gefällen, die bei Hofübergaben, aus Ernteeinträgen u. a. von den Untertanen zu entrichten waren.

Im Zuge der Entwicklung von der Natural- und Tauschwirtschaft zur Geldwirtschaft haben sich im Gebiet der Reichsstadt Nürnberg angesichts des aufblühenden Handels besonders früh diese Naturalleistungen in Geldleistungen umgewandelt. Der Zehent, oder das Eigengeld, wurde in Form einer bestimmten, wiederkehrenden Geldsumme entrichtet, die schließlich als grundbücherlich eingetragene Belastung auf dem Lehent- oder Erbgut stehen blieb; gleichzeitig wurde der Untereigentümer, Erbzinsmann oder Vasall zum Alleineigentümer und erloschen die weitgehenden Mitwirkungsrechte der Lehent- und Eigenherren. Aus dem Obereigentum wurde also teils eine sogen. Ewig-Geldrente, die auch unter der Bezeichnung Eigengeld oder später als Reallast erscheint.

Der Begriff des **Schutzverwandten** hängt sehr eng mit dem Meldewesen und dem Bürgerrecht der freien Reichsstadt Nürnberg zusammen.

Kein Bürger durfte ohne Bewilligung des Rates einen Fremden, der sich im Nürnberger Gebiet auf kurze oder längere Zeit aufhalten wollte, in seiner Wohnung oder in seinem Hause aufnehmen, oder mit Kost versehen, insbes. durfte er ohne solche Bewilligung keinem Fremden eine Wohnung vermieten, oder ein Haus beziehen lassen. Sofern der Fremde vom Rat der Stadt das sogen. Oberherrliche Inkolat erlangt hatte, galt er als Schutzverwandter, der nach Bezahlung des Schutzgeldes und Unterwerfung unter das Ortsrecht und die städt. Steuerhoheit zunächst auf ein Jahr in Nürnberg leben konnte. Um eine solche Genehmigung zu erhalten, mußte aber ein Nürnberger Bürger für den Schutzverwandten dem Rat gegenüber die Kautions übernehmen. Nach Ablauf der Jahresfrist mußte sich der Schutzverwandte regelmäßig entschließen, ob er sich unter Verzicht auf das Schutzrecht aus dem Stadtgebiet heraus in eine Entfernung von mindestens 5 Meilen begeben wollte, ob sich in einem öffentlichen Gasthaus Wohnung und Verpflegung suchen wollte, oder aber ob er das Bürgerrecht der Stadt beantragen wollte. Bei längerem Verweilen im Stadtgebiet konnte jeder Schutzverwandte gezwungen werden, dort sein gesamtes Vermögen in gleicher Höhe wie ein Bürger zu versteuern. Forts. folgt

Für Konfirmation

**Ostern
und Kommunion**

Karten und Geschenke

in reicher Auswahl

ELLY LANGHANS

Mögeldorf, Laufamholzstraße 5 - Telefon 571672